

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 26 33. Jahrgang Ausgabetag: 14.08.2019

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungs- planes Nr. 33. 1 Ä – Xantener Straße – in Rheinberg	194 – 197
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Dienstleistungs- betriebes Stadt Rheinberg (DLB)	198 – 202
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Abbrucharbeiten für die spätere Errichtung einer 3-fach Sporthalle in Rheinberg Vergabe-Nr. 493/2019	203
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Endausbau Neubaugebiet B-Plan Nr. 13 in Rheinberg-Budberg,	203
Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB/A EU betr. Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an der Europaschule in Rheinberg – Vergabe der Vorhangfassaden,	204
	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Ä. – Xantener Straße – in Rheinberg Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg (DLB) Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Abbrucharbeiten für die spätere Errichtung einer 3-fach Sporthalle in Rheinberg, Vergabe-Nr. 493/2019 Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Endausbau Neubaugebiet B-Plan Nr. 13 in Rheinberg-Budberg, Vergabe-Nr. 491/2019 Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB/A EU betr. Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an

Impressum:

Herausgeber: Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Ä. - Xantener Straße - in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Änderung - Xantener Straße - in Rheinberg einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Änderung - Xantener Straße - in Rheinberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Änderung - Xantener Straße - in Rheinberg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Mittwoch, 21.08.2019 bis einschließlich Montag, 23.09.2019

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 13.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Begründung liegt <u>zudem</u> im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch abgerufen werden unter:

https://www.rheinberg.de/de/inhalt/laufende-verfahren/

Ebenfalls in Zimmer 247 ausgelegt werden die vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltmerkmale
 - Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:
 - Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (Lärm, Licht, mögliche Gefahren gem. Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete und Biotopverbundflächen, Tiere, Pflanzen und Biotope, Biologische Vielfalt)
 - o Fläche (Flächenverbrauch)
 - Boden (Bodentypen, Schutzwürdige Böden, Geologisch schutzwürdige Objekte, Altlasten)
 - Wasser (Fließgewässer, Stehende Gewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete)
 - Klima (Klimatische Situation, Auswirkungen des Klimawandels und städtebauliche Vorsorgemaßnahmen)
 - o Luff
 - Landschaft, Landschafts- und Ortsbild (Freizeit und Erholung, Landschaftsbild)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe (Kulturgüter, Sachgüter)

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw.
 Nichtdurchführung der Planung:

- Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

- Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschließlich Eingriffsbewertung auf Grundlage des § 1a BauGB i.V.m.§§ 14 und 15 BNatSchG)
 - Auswirkungen auf besonders geschützte Arten
 - o NATURA 2000-Gebiete
 - o Fläche
 - o Boden
 - o Wasser
 - o Klima und Luft
 - Kultur- und Sachgüter
 - o Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens
 - o Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten
- Maßnahmen zur Überwachung
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts
- Schalltechnische Untersuchung, HEBO Ing.-Büro Henrich, Mai 2017/Juni 2019

Aufgrund der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle. Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahmen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft:
 - ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG):
 - Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes
 - Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)

Stellungnahmen des Kreises Wesel:

 Natur/Landschaftspflege: Sicherung der vorhandenen ortsrandeinbindenden Eingrünung, Eingriffsregelung, Artenschutz (Artenschutzrechtliche Prüfung, Berücksichtigung des Artenschutzes hinsichtlich der Beseitigung von Gebäuden, Minderung künstlicher Beleuchtung, Schutz und Erhalt vorhandener Gehölze, Errichtung neuer baulicher Anlagen), Europäische Schutzgebiete

- Immissionsschutz: Immissionswerte Gewerbelärm

- Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser), Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge (Lage im Überschwemmungsgebiet)
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf:

- Immissionsschutz/Land-use planing: planerischer Störfallschutz

- Gewässerschutz: Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge (Lage im festgesetzten "Überschwemmungsgebiet Moersbach und Nebengewässer" und Risikogebiet des Rheins)
- Stellungnahmen der Gelsenwasser Energienetze GmbH:
 - Pflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen
- Stellungnahme des Fachbereichs 66 Tiefbau und Grünflächen Stadt Rheinberg:
 - Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)
 - Schutz der festgesetzten Grünfläche
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW:

- Schutz der festgesetzten Grünfläche

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

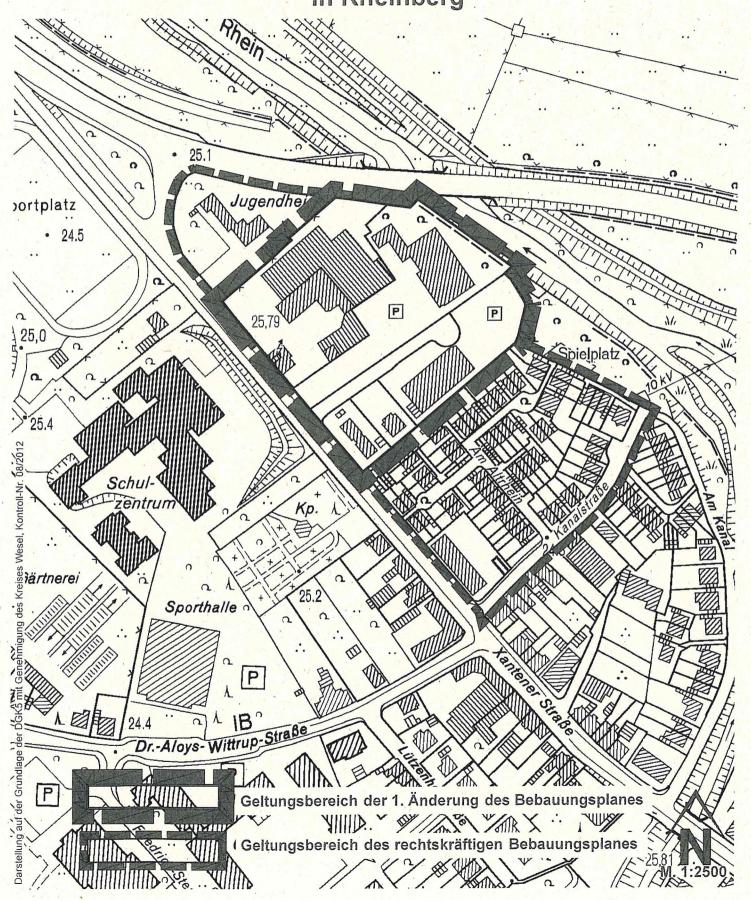
Rheinberg, den 14.08.2019

Stadt Rheinberg

Tatzel Bürgermeister

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Änderung - Xantener Straße in Rheinberg



-198-

DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg -Betriebsleitung-

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- die Feststellung des Jahresabschlusses des DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 1.947.496,30 EURO und einem Jahresverlust von 46.078,15 EURO,
- die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018,
- den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen und
- der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlassung zu erteilen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft MMB, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen. der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu

machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft MBB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.07.2019

gpaNRW .

Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert

er Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wird hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofsfstr. 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg (Vorlage 182/2019) einzusehen.

Rheinberg, den 12.08.2019

In Vertretung gez. Kaltenbach Betriebsleiterin

-203-

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Abbrucharbeiten für die spätere Errichtung einer 3-fach Sporthalle in Rheinberg, Vergabe-Nr. 493/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 07.08.2019

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Endausbau Neubaugebiet B-Plan-Nr. 13 in Rheinberg-Budberg, Vergabe-Nr. 491/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 07.08.2019

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister In Vertretung

Kaltenbach Beigeordnete

-204-

Offenes Verfahren / Europaweite Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A EU die

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an der Europaschule in Rheinberg - Vergabe der Vorhangfassaden, Vergabe-Nr. 505/2019

in einem offenen Verfahren europaweit aus.

Die Ausschreibung ist

- im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.bund.de
- im Subreport
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 13.08.2019

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister In Vertretung

Kaltenbach Beigeordnete